

Satzung der Stadt Konstanz für den Mainau Ruhewald

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1, 39 Absatz 3 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 5 Absatz 2 BestattVO hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 19.11.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung wird für den Mainau Ruhewald (Bestattungswald) erlassen.
- (2) Der Mainau Ruhewald ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Konstanz als Friedhofsträger. Er umfasst die als Waldbestattungsflächen durch die Stadt Konstanz mit der Verfügung vom 18.07.2019 für das Grundstück Flurstück-Nr. 1093/3, vorgetragen im Grundbuch von Konstanz Litzelstetten Nr. 153, genehmigte Waldfläche. Das Areal der genehmigten Waldbestattungsflächen ist im beiliegenden Plan (**Anlage S 1**) dargestellt. Es befindet sich im Eigentum der Mainau GmbH, 78465 Insel Mainau.

§ 2 Nutzungskonzept

- (1) Der Mainau Ruhewald dient der Beisetzung der Aschen von Verstorbenen. Diese müssen nicht Einwohner der Gemeinde gewesen sein.
- (2) Im Mainau Ruhewald werden Urnengrabstellen an Familienbäumen und Gemeinschaftsbäumen bereitgestellt. Die Urnengrabstellen reihen sich kreisförmig, mit circa 3 Metern Radius, um den Baum. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden. Jede Urnengrabstelle ist nur für die Beisetzung einer Urne bestimmt.
- (3) Die Urnengrabstellen werden entsprechend den Festsetzungen des Belegungsplans in Kategorien 1 – 5 unterschieden. Die Einteilung der Kategorien ist der **Anlage S 2** zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Bei einem Familienbaum wird das Nutzungsrecht nur im Ganzen an den Nutzungsberechtigten vergeben. Er umfasst 6 Urnengrabstellen. Der Familienbaum ist zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises bestimmt.

Auf Antrag kann der Friedhofsträger zusätzliche Grabstellen an einem Familienbaum vergeben. Voraussetzung hierfür ist die gleichzeitige Verlängerung der bisher erworbenen Nutzungsrechte für alle Grabstellen an dem Familienbaum bis zum Ende des Nutzungsrechts der zusätzlichen Grabstelle. Bei weiteren Verlängerungen sind

die Nutzungsrechte aller Grabstellen zu verlängern. Die Anzahl der zusätzlichen Grabstellen richtet sich nach den Platzverhältnissen am jeweiligen Familienbaum.

(5) Bei einem Gemeinschaftsbaum wird das Nutzungsrecht an den bis zu 12 Urnengrabstellen einzeln an unterschiedliche Erwerber (Nutzungsberechtigte) vergeben.

(6) Die Ausweisung der Familien- und Gemeinschaftsbäume erfolgt durch den Friedhofsträger. Der Nutzungsberechtigte erwirbt Nutzungsrechte an ganzen Familienbäumen oder einzelnen Grabstellen an Gemeinschaftsbäumen, jedoch kein Eigentum an dem jeweiligen Baum. Die Nutzungsrechte werden auf Antrag und mit Verleihung (Beurkundung) durch den Friedhofsträger an den Erwerber (Nutzungsberechtigten) vergeben.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(8) Der Mainau Ruhewald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 6).

§ 3 Begehung

(1) Der Mainau Ruhewald ist ein naturnaher Wald und keine Parkanlage. Er ist zwar mit begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und geeignetes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Waldgesetzes. Besucher haben sich beim Betreten des Ruhewaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch entsprechende Sorgfalt auf die eingeschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes sowie auf die herrschenden Witterungsbedingungen einzustellen. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur hinsichtlich der Vermeidung atypischer Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss.

(2) Die Begehung des Mainau Ruhewaldes darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erfolgen.

(3) Der Friedhofsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter kann aus besonderem Anlass (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit bei einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(4) Bei starkem Wind, ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, dichtem Nebel, Glatteis, Schneetreiben, Schneebruchgefahr oder sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Ruhewald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 4 Verhalten im Ruhewald

(1) Im Mainau Ruhewald sind die Aschen Verstorbener beigesetzt. Jeder hat sich im Ruhewald der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Mainau Ruhewald nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.

(3) Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Die Wege mit motorisierten Fahrzeugen und Fahrrädern zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge des Friedhofsträgers oder dessen Beauftragte, sowie im Einzelfall Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung,
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
- d) den Ruhewald und seine Einrichtungen zu beschädigen,
- e) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen, Abfälle und sonstige Reste abzulagern,
- f) Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten,
- g) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und Informationen über den Mainau Ruhewald,
- h) Handlungen vorzunehmen, die mit erheblichen Lärmbelästigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald verbunden sind,
- i) zu lagern,
- j) zu rauchen, Kerzen, Rauchkerzen o.ä. mit Brandgefahr aufzustellen oder offenes Feuer zu entzünden,
- k) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Ruhewaldes zu vereinbaren sind.

(5) Totengedenkfeiern im Mainau Ruhewald bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(6) Das Aufstellen von privaten Bänken ist nicht gestattet.

§ 5 Beisetzungen und Trauerfeiern

(1) Beisetzungs- und Trauerfeiertermine sind unverzüglich, spätestens vier Werktage vor der Bestattung, bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Beisetzungen und Trauerfeiern werden von dem Friedhofsträger festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden im Rahmen der für den Mainau Ruhewald vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen/Trauerfeiern statt.

(3) Die Überführung der Urnen und die Beisetzungen sind Sache des Friedhofsträgers und dessen Beauftragter.

§ 6 Zugelassene Urnen

(1) Es dürfen nur Urnen aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien verwendet werden.

(2) Die Urne ist mit den in § 24 Absatz 2 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes genannten Angaben zu kennzeichnen. Bereitstellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht dem Friedhofsträger.

§ 7 Ausheben der Urnengräber

(1) Der Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragter hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.

(2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Oberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit von Aschen von Verstorbenen im Ruhewald richtet sich nach der gegenwärtigen Friedhofsordnung der Stadt Konstanz und beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Umbettungen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zugestimmt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag, antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Umbettung wird von dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Aufwendungen der Umbettung hat der antragstellende Grabnutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10 Nutzungsberechtigung und Nutzungszeit

- (1) Im Mainau Ruhewald wird beigesetzt, wer ein Nutzungsrecht für einen Familienbaum oder einzelne Grabstellen an einem Gemeinschaftsbaum erworben hat bzw. besitzt. Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten erworben werden. Das Nutzungsrecht umfasst – soweit Satz 4 nicht entgegensteht - 30 Jahre Nutzungszeit und kann jeweils auf die Dauer von 3 bis 30 Jahren verlängert werden.

Nutzungsrechte können wegen zeitlicher Begrenzung des Ruhewaldes maximal bis zum 31.12.2100 vergeben bzw. verlängert werden. Die Nutzungszeiten einschließlich der Mindestruhezeit müssen bis zum Ablauf dieses Zeitpunktes beendet sein.
- (2) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Familienbäumen oder Grabstellen an einem Gemeinschaftsbaum kann jederzeit verzichtet werden. Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Familienbäumen kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für den gesamten Familienbaum möglich. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Friedhofsträger zu erklären. Auf Antrag wird die entrichtete Gebühr teilweise erstattet.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 8 nicht unterschritten wird. Im Fall der Unterschreitung der Mindestruhezeit wird, sofern Abs. 1 S. 4 nicht entgegensteht, eine gebührenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (5) Wird keine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
2. die Kinder des Verstorbenen,
3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
5. die Eltern des Verstorbenen,
6. die Geschwister des Verstorbenen,
7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
8. alle nicht unter der Ziffer 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nummer 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß bei Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers während der Nutzungszeit auf andere Personen übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Friedhofsträger schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.

(7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bezieht sich auf den Erwerber (Nutzungsberechtigter) der Grabstätte. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit an der Grabstätte, sofern es nicht verlängert wird. Auf die Beendigung des Nutzungsrechtes und die Verlängerungsmöglichkeit der Grabstelle/n wird der Nutzungsberechtigte 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich hingewiesen, soweit er unter der zuletzt dem Friedhofsträger mitgeteilten Anschrift postalisch zu erreichen ist.

(8) Ein Nutzungsrecht kann ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden. Die gewerbliche Weiterveräußerung von Nutzungsrechten an Grabstellen ist unzulässig.

§ 11 Ruhestättenregister

Der Friedhofsträger führt über die Ruhestätten in dem Ruhewald ein Bestattungsbuch nach den Anforderungen von § 40 Bestattungsgesetz.

§ 12 Markierungen, Grabpflege

(1) Die Familien- und Gemeinschaftsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer. Die freien und die vergebenen Familien- bzw. Gemeinschaftsbäume werden unterschiedlich markiert.

(2) An dem jeweiligen Ruhebaum wird nach der Beisetzung ein einheitliches Namensschild mit den Personendaten des Verstorbenen angebracht. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann auf das Anbringen eines Namensschildes verzichtet werden.

(3) Die Pflege des Ruhewaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. durch dessen Beauftragten. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Ruhewald soll als gewachsene, naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen, Kerzen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

(4) Der Friedhofsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Familien- bzw. Gemeinschaftsbäumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Familien- bzw. Gemeinschaftsbäume.

§ 13 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes oder durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden Wald- und Forstgesetzen sowie unter Beachtung der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu beachtenden Vorgaben. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur hinsichtlich der Vermeidung atypischer Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss. Dem Friedhofsträger obliegen keine über diese Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Nutzungsberechtigte haften für die von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben den Friedhofsträger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) bei Starkwind, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 3 Absatz 4 den Ruhewald betritt,

b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gemäß § 4 verhält, insbesondere:

- raucht, Kerzen, Rauchkerzen o.ä. aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
- die Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt,
- Beisetzungen stört,
- den Wald und die Anlage verunreinigt oder beschädigt,
- Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
- Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
- nicht zugelassene Druckschriften verteilt,
- auf dem Ruhewaldgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
- auf dem Ruhewaldgelände lagert.

c) gemäß § 12 Absatz 3 dieser Satzung nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine, Markierungen oder Kerzen aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, die Durchführung von Beisetzungen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für den Mainau Ruhewald in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 25.11.2019

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Anlage S 1 Lageplan

Anlage S 2 Beschreibung Baumkategorien

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung am 04.12.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.



**Ruhewald Mainau
Gemarkung Litzelstetten**

Anlage M1 zur Managementsvereinbarung

Legende

Flächen

Ruhewald

Erschließung

Verbindungsweg Friedhof- Ruhewald

Fußweg

Waldweg (befahrbar)

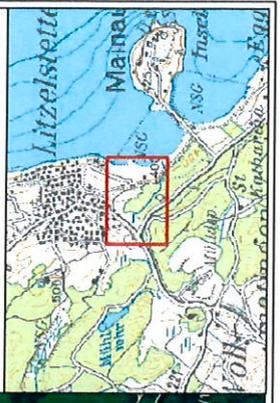


0 25 50 m

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl.bw.de, (AG: 2851/05-1/19)



KONSTANZ
Die Stadt zum See



Mainau Ruhewald

Beschreibung der verschiedenen Ruhebaumkategorien

Kategorie 1:

Ruhestätten an einem stehenden Baum
Bäume mit besonderen Merkmalen oder von außerordentlicher Stärke
Prägende, solitäre Baumexemplare
Ausschließlich Eichen

Kategorie 2:

Ruhestätten an einem stehenden Baum
Im Bestand vorherrschende Bäume
Mit Seesicht bzw. Blick zur Birnau
Gute Erreichbarkeit
Baumarten aus der Gruppe der Hartlaubhölzer
Baumarten: Eiche, Buche und Hainbuche

Kategorie 3:

Ruhestätten an einem stehenden Baum
Im Bestand herrschende Bäume
Ohne direkte Seesicht bzw. Blick zur Birnau
Standort im Bestandsinneren, abseits der Hauptwege
Vornehmlich Baumarten aus der Gruppe der Hartlaubhölzer
Baumarten: Eiche, Buche, Hainbuche, Winterlinde, Tanne, Bergulme, Birke

Kategorie 4:

Ruhestätten an einem stehenden Baum
Im Bestand mitherrschende Bäume
Ohne direkte Seesicht bzw. ohne Blick zur Birnau
Vornehmlich Baumarten aus der Gruppe der Hartlaubhölzer
Baumarten: Bergahorn, Buche, Feldahorn, Robinie, Tanne

Kategorie 5:

Ruhestätten an einem stehenden Baum
Im Bestand mitherrschende Bäume
Lage auf der Fläche untergeordnet. Teilweise mit Seesicht.
Vornehmlich Baumarten aus der Gruppe der Weichlaubhölzer
Baumarten: Kirsche, Esche, Birke, Pappel